

em. Universitätsprofessor für
Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht
und Strafvollzug an der LMU München

**Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 13. Mai 2009 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Ver-
letzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)
- BT-Drucksache. 16/12098 -**

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/ CSU und SPD vom 3.3.09, der mit dem Regierungsentwurf vom 20.2.09 (BR-Drs.178/09) übereinstimmt, sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates hierzu vom 3.4.09 (BR-Drs. 178/09). Die Gesetzentwürfe des Bundesrates vom 19.12.07 (BT-Drs. 16/7617) und 4.6.08 ((BT-Drs. 16/9448) sind dabei bereits berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf verfolgt das berechtigte Ziel, die im Strafverfahren bestehenden Rechte der Opfer und Zeugen von Straftaten 21 Jahre nach dem Opferrechtsschutzgesetz, 11 Jahre nach dem Zeugenschutzgesetz und 5 Jahre nach dem 1. Opferrechtsreformgesetz unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen angemessen zu erweitern. Dies geschieht in ausgewogener Weise und in gesetzestechisch überzeugender Form. Soweit im Folgenden keine Einschränkungen oder Gegenvorschläge gemacht werden, stimme ich dem Entwurf zu.

Hervorzuheben ist, dass sich die vorgeschlagenen Verbesserungen der Verletzten- und Zeugenrechte nicht - wie gelegentlich befürchtet - zu Lasten der legitimen Verteidigungsbefugnisse des Beschuldigten auswirken. Keiner der Vorschläge ändert etwas daran, dass der Beschuldigte sich weiterhin mit den ihm vom Prozessrecht eingeräumten Befugnissen verteidigen darf, selbst wenn dies für den Verletzten belastend ist. Rein „faktische Veränderungen der früheren Situation, die teilweise durch eine unzureichende Berücksichtigung der Verletzteninteressen gekennzeichnet war, sind in gewissem Umfang hinzunehmen.“¹ Es gibt kein Recht des Beschuldigten, einem hilflosen, uninformierten oder verängstigten Verletzten gegenüber zu treten, der seine Interessen nicht in angemessener Form artikulieren kann. Die Nebenklage hat bereits durch die Streichung des Strafmaßrechtsmittels im Opferschutzgesetz 1986 einen Funktionswandel erfahren und ist als Abwehr- und Schutzinstrumente für Opfer schwerer Gewalttaten sowie für missbrauchte Kinder unverzichtbar; dasselbe gilt für die daraus abgeleiteten Verletztenbeistandsbefugnisse im Ermittlungsverfahren (§ 406g StPO).

Die bisherigen Erfahrungen mit dem verbesserten Opfer- und Zeugenschutz im Strafverfahren haben gezeigt, dass es der strafprozessualen Praxis gelingt, die erforderliche „praktische Konkordanz“² im Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des Beschuldigten und des Verletzten herzustellen. Im Übrigen wird die Quanti-

¹ Löwe-Rosenberg/Rieß 25. Aufl. 1998, Einl. I Rn. 118

² Rieß Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Gutachten zum 55. DJT 1984, C 54.

tät der Nebenklagen in der Reformdiskussion meist überschätzt. Seit Jahren bewegen diese sich etwa auf dem Niveau des Jahres 2007:³

Amtsgerichte	9.879 von 656.373 Hauptverhandlungen (1,50%)
Landgerichte 1. Instanz	2.515 von 11.850 Hauptverhandlungen (21,22%)
Landgerichte Berufung	2.174 von 43.134 Hauptverhandlungen (5,04%)
Oberlandesgerichte 1. Instanz	0 von 27 Hauptverhandlungen (0%)
Summe	14.568 von 711.384 Hauptverhandlungen (2,04 %)

I. Verbesserungen zum Schutz von Verletzten im Strafverfahren

1. Befugnisse zum Anschluss als Nebenkläger

a) Generelle Anschlussbefugnis gemäß § 395 I E-StPO

(1) Die grundsätzliche Orientierung der Anschlussbefugnisse an der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers und der Verletzung höchstpersönliche Rechtsgüter ist zu begrüßen. Entgegen der Stellungnahme des Bundesrates sollten sowohl die **Beleidigungsdelikte** als auch die **einfache Körperverletzung** im Katalog des § 395 I E-StPO bleiben. Die wenigen Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft Verfahren wegen Beleidigung oder Körperverletzung nicht nach den §§ 153 ff. StPO einstellt oder auf den Privatklageweg verweist, sind in der Regel so gravierend, dass sie die Opfer schwer beeinträchtigen. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, so wird der Verletzte schon aus Gründen des Kostenrisikos vom Anschluss als Nebenkläger absehen. Deshalb entfielen von den ca. 14.500 Nebenklagen pro Jahr (s. o.) vermutlich nur wenige auf einfache Körperverletzung und Beleidigung, da bei der Nebenklage Tötungs- und Sexualdelikte sowie gefährlichen Körperverletzungen im Mittelpunkt stehen.⁴

(2) Abweichend vom Gesetzentwurf sollten die im Auffangtatbestand des § 395 III E-StPO genannten Delikte **Raub und räuberische Erpressung, Wohnungseinbruchsdiebstahl und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer** in den obligatorischen Nebenklagekatalog des § 395 I StPO aufgenommen werden. Bei diesen Delikten wird die Verletzung der persönlichen Schutzsphäre von den meisten Opfern als überaus gravierend und nachhaltig erlebt, weshalb die in der Regel sehr restriktiv gehandhabte Zulassung aus besonderen Gründen gemäß § 395 III E-StPO nicht ausreicht. Jedenfalls die Ausklammerung der Raubdelikte ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil in überwiegenden Fällen der Tateinheit mit (gefährlicher) Körperverletzung die Nebenklage bereits nach § 395 I Nr. 4 E-StPO zulässig ist, während diese bei der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (z.B. mit Schusswaffen) nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 395 III E-StPO zulässig wäre. Nach der Systematik der Raubdelikte sind aber beide Begehungsformen normativ gleichwertig.

³ Statistisches Bundesamt, Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren 2007, Tab.2.4, 4.4, 5.4, 7.4 (www.ec.destatis.de)

⁴ Allein zu diesen drei Deliktsgruppen gibt es pro Jahr über 53.000 Abgeurteilte (Stat. Bundesamt, Strafverfolgung 2006, Tab. 2:1. Tötungsdelikte 1312, Sexualdelikte 9.328, gefährliche Körperverletzung 42.872 Abgeurteilte; www-ec-destatis.de); daneben gibt es noch weitere schwerere Nebenklagedelikte.

2. Opferanwalt (§ 397a Abs. 1 E-StPO)

Die vorsichtige Ausweitung der Fälle des beigeordneten („kostenlosen“) Opferanwaltes in § 397a I Nr. 3, 4 E-StPO ist überzeugend. Auch in den Fällen der schweren Körperverletzung, des Menschenraubes, des Menschenhandels, der Verschleppung, des erpresserischen Menschenraubes, der Geiselnahme und der Raubdelikte kann der persönliche Lebensbereich des Verletzten schwer und nachhaltig beeinträchtigt sein. Die – aus fiskalischen Gründen zunächst verständlichen - Einwände des Bundesrats berücksichtigen nicht ausreichend, dass in diesen Fällen ein anwaltlicher Beistand nicht regelmäßig, sondern nur in seltenen Ausnahmefällen bestellt wird, wenn das Verbrechen beim Verletzten zu „schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird.“ Die bisher schon sehr restriktive gerichtliche Praxis zur vergleichbaren Regelung in § 395 III StPO (a. F.) zeigt, dass angesichts der noch engeren Voraussetzungen des § 397a I Nr. 3, 4 E-StPO keine wesentliche Ausweitung beim kostenlosen Opferanwalt zu erwarten ist.

3. Sonstige Befugnisse des Verletzten

a) Akteneinsichtsrecht für den Beistand des (nebenklageberechtigten) Verletzten

Die in § 406e E-StPO angestrebte und grundsätzlich richtige Gleichstellung des Verletzten mit dem Beschuldigten bezüglich des Akteneinsichtsrechts muss dazu führen, dass zumindest der qualifizierte Verletztenbeistand - wie der Verteidiger gemäß § 147 Abs. 3 StPO bezüglich der Beschuldigtenvernehmung – das Recht erhält, im Ermittlungsverfahren uneingeschränkt Einsicht in die Vernehmungsniederschriften des nebenklageberechtigten Verletzten zu nehmen.

Es sollte daher der folgende neue Absatz eingefügt werden:

406e StPO

(3) Dem Beistand des (nebenklageberechtigten) Verletzten darf die Einsicht in die Vernehmungsniederschriften des Verletzten in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

b) Präzisierung der Hinweise auf die Verletztenbefugnisse (§ 406h I Nr. 5 E-StPO)

Die Präzisierung der obligatorischen Hinweise auf die Verletztenbefugnisse entspricht dem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 15.3.2001 und ist insgesamt zu begrüßen. In § 406h I Nr. 5 E-StPO sollte es jedoch bei dem Hinweis auf „**Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen**“ verbleiben. Der beispielhafte Zusatz „ etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung“ sollte unbedingt gestrichen werden. Dieser Zusatz schränkt das breite Angebot der Opferhilfeeinrichtungen unnötig ein und könnte darüber hinaus kontraproduktiv wirken, da die sehr spezielle Form der psychosozialen Prozessbegleitung in Deutschland nur an wenigen Orten existiert und ohne größeren Kostenaufwand auch kaum zu realisieren wäre.

II. Verbesserung der Rechte von Kindern und Jugendlichen als Opfer und Zeugen

Die Anhebung der **Schutzaltersgrenze** von derzeit 16 auf 18 Jahre in zahlreichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird begrüßt. Es sollte aber geprüft werden, ob wegen der hierfür hauptsächlich relevanten Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Misshandlung von Schutzbefohlenen nicht auf das Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf das **Alter zum Zeitpunkt der Tat** abzustellen ist. Viele dieser Opfer machen – auch wegen des sachgerechten Ruhens der Verjährungsfrist gemäß § 78b I Nr. 1 StGB - erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres von der Möglichkeit einer Strafanzeige Gebrauch, sind dann aber im Verfahren oft mehr belastet als wenn sie die Tat vor dem 18. Lebensjahr angezeigt haben, da sie nicht mehr die Unterstützung des Jugendamtes für die Gestaltung ihres sozialen Umfeldes haben.

III. Stärkung der Rechte von Zeugen

1. Videoaufzeichnung von polizeilichen Zeugenvernehmungen (§ 163 III i. V. m. 58a E-StPO)

Die generelle Verweisung auf die die **Videoaufzeichnung bei polizeilichen Vernehmungen** (§163 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 58a E-StPO) begründet - trotz der sachgerechten Einschränkung auf die Erforderlichkeit zur „Wahrung schutzwürdiger Interessen“ bzw. „zur Erforschung der Wahrheit“ in § 58a I 2 E-StPO - die Gefahr, dass die beweiskräftigere richterliche Videovernehmung in den Hintergrund gedrängt wird oder dass zwei aufwändige Videovernehmungen stattfinden, welche das Verfahren verzögern und dem eigentlichen Anliegen der Konzentration bei der Vernehmung sensibler Zeugen widersprechen. Um dieser Gefahr zu begegnen, sollte in der **Begründung des Gesetzentwurfs** darauf hingewiesen werden, dass in vielen Fällen der **richterlichen Videovernehmung der Vorzug** zu geben ist und dass deshalb – je nach örtlichen Gegebenheiten – eine frühe Verständigung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei darüber herbeigeführt werden sollte, wer im konkreten Fall die Videovernehmung übernimmt. Ein solcher Hinweis würde mit Sicherheit in den Kommentaren zur StPO Beachtung finden.

2. Angaben des Zeugen zur Person (§ 68 E-StPO)

Die in der Entwurfsbegründung (BT-Drs. 16/12098, S. 19 f. zutreffend geschilderten Gefahren und Bedrohungsszenarien für Zeugen (z. B. bei Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund, aber auch bei Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution und anderen Delikten) können durch die begrüßenswerte Erleichterung bei der Angabe des Wohnortes (§ 68 II E-StPO) oft nicht hinreichend abgewendet werden. Die Befugnis, bei Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit gemäß § 68 III StPO Angaben zur Identität zu verweigern, wird wegen des besonders hohen Aufwandes und der Beeinträchtigung herkömmlicher Verfahrensprinzipien bisher fast ausschließlich für verdeckte Ermittlern oder V-Personen praktiziert, worauf der Bundesrat in seiner Stellungnahme zutreffend hinweist (BR-Drs. 178/09, S. 2).

Deshalb bleibt für viele bedrohte und gefährdete Zeugen eine beträchtliche Schutzlücke, die ohne große Aufwendungen geschlossen werden könnte, wenn - den Empfehlungen des 62. Deutschen Juristentages 1998 folgend - die personenbezogenen Daten von Zeugen, insbesondere auch Wohnsitz, Beruf und Arbeitsplatz, auf deren Verlangen in einem **besonderen Datenschutzhft** verwahrt werden, das an Verteidiger oder andere Akteneinsichtsberichtigte nur ausgehändigt

werden darf, wenn ein höherwertiges Interesse an der Durchbrechung des Datenschutzes begründet wird.

Dieser Schutz wäre umfassender und weniger aufwändig als die nach § 68 IV 4 E-StPO vorgesehene Unkenntlichmachung der Daten in der gesamten Akte, die kaum zu bewältigen wäre (zutreffend Bundesrat, BR-Drs. 178/09, S. 2). Außerdem wäre bei Realisierung dieses Vorschlags die Empfehlung des Bundesrats leicht umzusetzen, in der Anklageschrift auf die ladungsfähige Anschrift des Zeugen zu verzichten (BR-Drs. 178/09, S. 7 f.). Deshalb sollten folgende Regelungen in die StPO aufgenommen werden:

§ 68 StPO

(4) Auf Verlangen des Zeugen sind bei seiner ersten Vernehmung die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Namens und des Geburtsdatums in einem Datenschutzheft zu verwahren, das an Verteidiger und andere Akteneinsichtsberechtigte nur ausgehändigt werden darf, wenn ein überwiegendes Interesse ausdrücklich dargetan wird.

§ 200 StPO

(1) neuer Satz 3: Bei der Benennung von Zeugen darf der Wohn- und Aufenthaltsort nicht angegeben werden, wenn diese von ihrem Recht gemäß § 68 Abs. 4 StPO Gebrauch gemacht haben.

§ 409 StPO

(1) neuer Satz 4: § 200 Abs. 1 Satz 3 StPO gilt entsprechend.